

- 3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der gleichzeitig jedoch nicht mehr als fünf Mitglieder in einer Mitgliederversammlung vertreten darf.
- 4) Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag gezahlt haben, ruht.
- 5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Änderung des gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 1 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Die Aufstellung der Grundsätze über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung
 3. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 4. Den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Remscheid-Lennep, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der DPSG, Stamm Lennep zu verwenden hat.
Liquidatoren sind die letzten gewählten Vorstandsmitglieder (im Sinne des § 26 BGB) des Vereins.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



»» Satzung

Verein der Freunde und Förderer der DPSG,
Stamm Lennep, e.V.

Stand: 17.01.1995



§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein "Freunde und Förderer der DPSG, Stamm Lennep, e.V." ist ein Zusammenschluß von Freunden der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG). Mitglieder der DPSG können zugleich dem Verein angehören.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege. Er wird insbesondere verwirklicht durch die wirtschaftliche und ideale Unterstützung der pädagogischen, seelsorglichen und sozialen Aufgaben der Stammesleitung der DPSG, Stamm Lennep.
Die Eigenständigkeit des Stammes bleibt unangetastet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Stammesmitgliedern sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres
 - b) durch Ausschluß aus wichtigem Grund
 - c) durch den Tod des Mitgliedes
- 3) Über die Aufnahme oder den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes ist der Einspruch binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beiträge

- 1) Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Monat eines Geschäftsjahres für ein Jahr im Voraus fällig. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsermächtigung.
- 4) Wird der Beitrag nicht in dem in Absatz 3 genannten Monat gezahlt, kann dieser unter Erhebung einer angemessenen Gebühr angemahnt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer die Aufgabe des Schriftführers und die des Schatzmeisters wahrnimmt.
- 2) Der Vorsitzende und drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Der Stammesvorsitzende der DPSG, Stamm Lennep, benennt ein Vorstandsmitglied, das dem Vereinsvorstand als geborenes Mitglied angehört.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
- 3) Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung nach den Vorschlägen der Stammesleitung.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, daß der Schriftführer den Verein nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.